



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 28

Datum 31.10.2014

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 74 Widmung der Straßen „Von-Mirbach-Harff-Straße“, „Wiedenbacher Weg“ und „Oberschmitte“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
- 75 Satzung der Stadt Leichlingen vom 18.09.2014 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“
- 76 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Schützenplatz/ Trompete“

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



74

**Widmung der Straßen „Von-Mirbach-Harff-Straße“, „Wiedenbacher Weg“ und „Oberschmitte“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)**

Die Straßen „Von-Mirbach-Harff-Straße“, „Wiedenbacher Weg“ und „Oberschmitte“ werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die „Von-Mirbach-Harff-Straße“ besteht aus einem Flurstück:

Gemarkung Leichlingen

Flur 59

Flurstück 535.

Das Flurstück umfasst zum Teil Parkplatzflächen. Diese sind in der zeichnerischen Darstellung abgebildet.

Die Straße „Wiedenbacher Weg“ besteht aus folgendem Flurstück:

Gemarkung Witzhelden

Flur 7

Flurstück 730 (Teil). Die Straße soll nur bis zum Ende der Wohnbebauung als öffentliche Gemeindestraße gewidmet werden, da sie in einem Wirtschaftsweg ausläuft. Im anhängenden Plan ist das zu widmende Straßenstück zeichnerisch dargestellt.

Die Straße „Oberschmitte“ umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Leichlingen

Flur 3

Flurstück 43. Dieses Straßenstück soll ebenfalls nur zum Teil gewidmet werden. Nach dem Ende der Bebauung handelt es sich um einen Wirtschaftsweg. Im anhängenden Plan ist das zu widmende Straßenstück zeichnerisch dargestellt.

Gemarkung Leichlingen

Flur 2

Flurstücke 603, 671 und 670. Auch das Flurstück 670 wird nur bis zum Ende der Wohnbebauung gewidmet, da es hiernach zum Wirtschaftsweg wird. Im anhängenden Plan ist das zu widmende Straßenstück zeichnerisch dargestellt.

Gemarkung Leichlingen

Flur 4

Flurstücke 118, 119, 361, 368, 369 und 482.

Aus den anhängenden Plänen sind die zu widmenden Straßenverkehrsflächen ersichtlich.

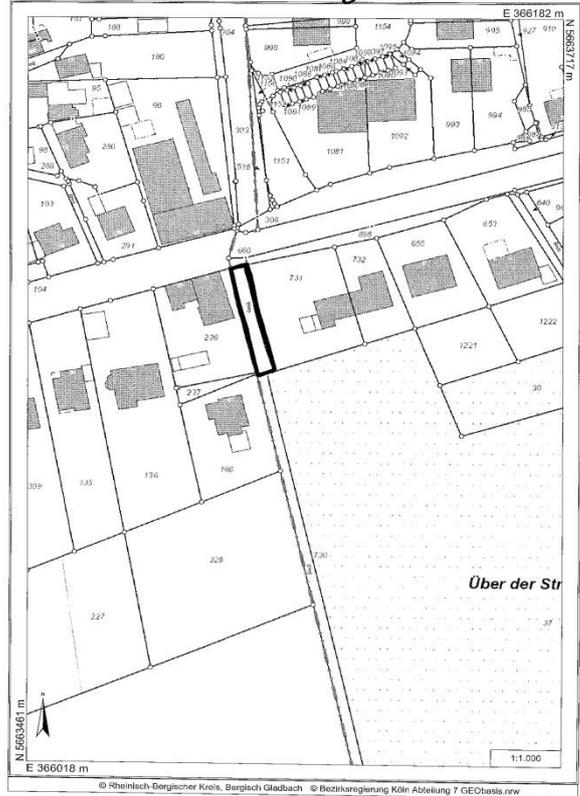


*„Von-Mirbach-Harff-Strasse“*



 Parkfläche

*„Wiedenbacher Weg“*



*„Oberschnitte“, Teil 1*



*„Oberschnitte“, Teil 2*





Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

**Hinweis:** Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 01. Oktober 2014

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

75

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 18.09.2014 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“**

Auf Grund der §§ 2 (1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wurde der **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 18.09.2014 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

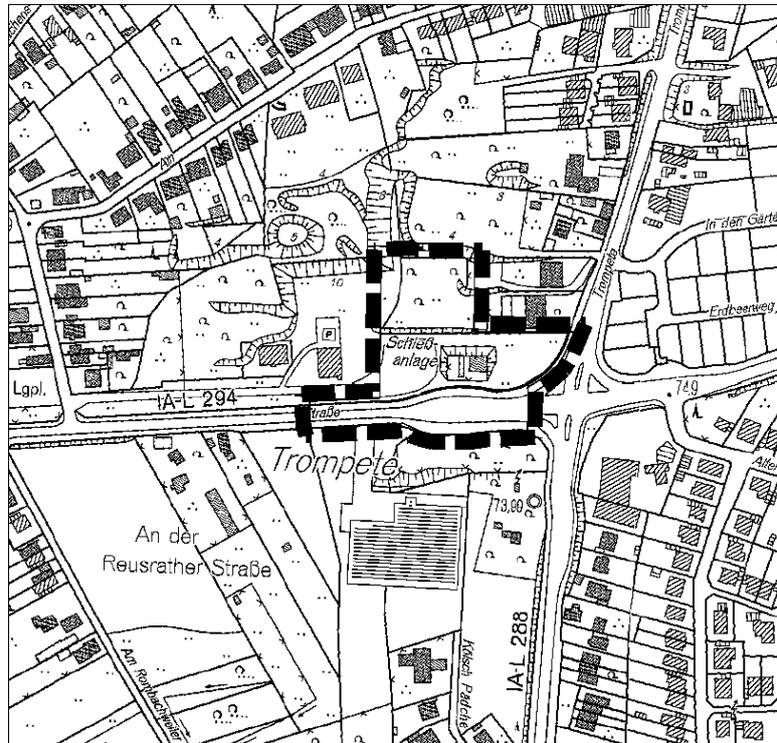
### **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“ - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.**

Der **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 9 „Schützenplatz/ Trompete“** liegt mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, Zimmer 01/02, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Darstellung ohne Maßstab

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I. S. 954) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der



Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 30.10.2014  
Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes

76

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 05.06.2014 die **15. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Schützenplatz/ Trompete“** beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 06.10.2014 (Az.: 35.2.11-75-42/14) wurde die nachstehend aufgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Leichlingen am 05.06.2014 beschlossene **15. Änderung des Flächennutzungsplanes in Leichlingen, Bereich Schützenplatz/Trompete** – Umwandlung von Gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft in Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Lebensmittelvollsortimenter mit maximaler Gesamtverkaufsfläche 1.200 qm.“

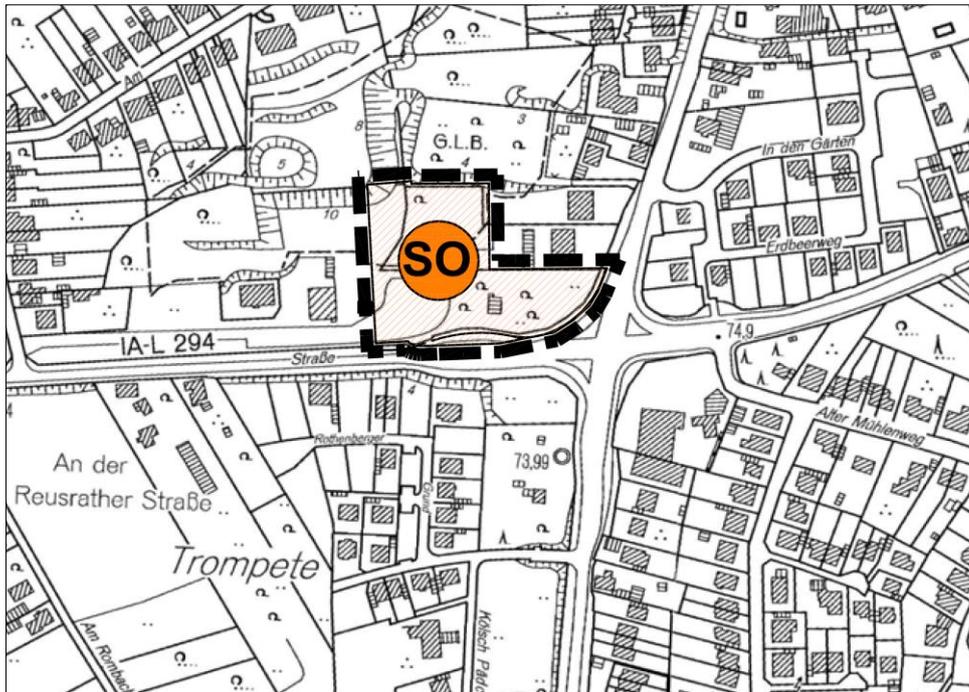
Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung in der Verwaltungsnebenstelle – Bauamt -, Am Schulbusch 16, Zimmer 1/2, 42799 Leichlingen, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der **15. Flächennutzungsplanänderung – „Schützenplatz/ Trompete“** wird hiermit gem. § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung ohne Maßstab

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 30.10.2014  
Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes